



Bekanntmachung
der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung im Bereich
der Grundstücke Fl.Nr. 309 Tfl. und 310 Gemarkung Großarmschlag
(„Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II“)
mit Deckblatt Nr. 48

Der Rat der Stadt Grafenau hat in der Sitzung am 15.10.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 309 Tfl. und 310 Gemarkung Großarmschlag („Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II“) durch das Deckblatt Nr. 48 in der Fassung vom 18.06.2024 festgestellt.

Mit Bescheid vom 21.11.2024, Az.: 40-610-FP-2-2023, hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr.48 in der Fassung vom 18.06.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Grafenau (Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Grafenau, den 24.09.2025
STADT GRAFENAU

Mayer
1. Bürgermeister